

OW_GERICHTE AbR 1984/85 Nr. 4 vom 21. Januar 1985

OW Obergericht, 1985-01-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow_gerichte_AbR 1984_85 Nr. 4](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ow_gerichte_AbR_1984_85_Nr.4)

FR: OW_GERICHTE AbR 1984/85 Nr. 4 du 21 janvier 1985

IT: OW_GERICHTE AbR 1984/85 Nr. 4 del 21 gennaio 1985

Regeste

AbR 1984/85 Nr. 4, S. 32: Art. 32 lit b GOG Zuständigkeit des Kantonsgerichtspräsidenten. Die Rechtsbeziehung zwischen dem EWO und den Strombezügern untersteht dem öffentlichen Recht. Streitigkeiten aus dem Bezügerverhältnis sind nicht vom

Erwägungen

E. 1

Der Kantonsgerichtspräsident ist u.a. für den Erlass von Verfügungen im Befehlsverfahren zuständig (Art. 32 lit. b GOG). Der entsprechende Rechtsanspruch muss selbstredend im Zivilrecht begründet sein. Für im öffentlichen Recht begründete Ansprüche ist nicht der Zivilrichter zuständig. Im vorliegenden Fall stellt sich daher die Frage, ob das Rechtsverhältnis zwischen dem EWO und den Energiebezügern, auf welches die Rekurrentin ihren Anspruch auf Erlass des umstrittenen Befehls stützt, öffentlichrechtlicher oder privatrechtlicher Natur ist. Das EWO ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 1 EWOG). Damit ist jedoch nicht gesagt, dass auch das Verhältnis zwischen dem Werk und den Energiebezügern vom öffentlichen Recht beherrscht sei. Nach der Rechtsprechung ist die Beziehung zwischen öffentlichem Versorgungsbetrieb und Benutzer dann öffentlichrechtlicher Natur, wenn durch sie ein besonderes Gewaltverhältnis begründet wird, kraft dessen die Anstalt dem Benutzer gegenüber mit obrigkeitlicher Gewalt ausgestattet ist, was in jedem Einzelfall anhand der konkreten Ausgestaltung der Benützungordnung zu entscheiden ist (BGE 105 II 236). Nach heute herrschender Meinung unterstehen Energielieferungsverträge zwischen öffentlichrechtlichen Körperschaften oder Anstalten und privaten Strombezügern dem öffentlichen Recht, wenn die Benützungordnung starr und unabänderlich ist; hingegen ist die Beziehung privatrechtlicher Natur, wenn die Benützungordnung abweichende Abmachungen zulässt (ZBI 1978, 208 und 496, BGE a.a.O., 236 f; vgl. auch VVGE 1981/82 Nr. 41 Erw. 2a). Von ausschlaggebender Bedeutung ist somit der Gesichtspunkt, ob und in welchem Masse im Verhältnis zwischen Betrieb und Benutzer Raum für eine rechtsgeschäftliche Gestaltung bleibt, vorliegend insbesondere, ob die umstrittene Anschlussgebühr von den Parteien ausgehandelt werden kann.

E. 2

Bei der Festsetzung des Preises für die im Kanton abzugebende Energie sind die Interessen des Kantons und der Gemeinden wie auch der Verbraucher zu berücksichtigen. Der Verwaltungsrat erlässt einen Stromtarif, welcher der Genehmigung des Regierungsrates bedarf (Art. 14 EWOG, vgl. auch Art. 3 lit. g EWOG). Massgebend für die vom Bezüger zu leistenden Strompreise sind somit die jeweils gültigen Tarife. Diese sind im Anschlussregulativ (AR 80) bzw. im Anhang zum Anschlussregulativ AR 80 geregelt. Jeder Abonnent hat für die Erstellung der Hauszuleitung und für den Anschluss an das

allgemeine Verteilnetz Kostenbeiträge zu entrichten, die vom Werk auf Grund des jeweils gültigen Anschlussregulativs erhoben werden (Art. 6.12 allgemeines Reglement für die Abgabe elektrischer Energie - EAR 80). Die zu bezahlenden Kostenbeiträge errechnen sich nach bestimmten Formeln, die je nach Bezügerkreis - nämlich für Neuanschlüsse, für Anschlussverstärkungen, für blosser Umänderungen von Hauszuleitungen und Anschlüssen oder für vom allgemeinen Verteilnetz abgelegene Anschlüsse - verschieden sind (Ziff. 1 AR 80). Innerhalb der einzelnen Bezügerkreise sind die Formeln bzw. die daraus zu errechnenden Tarife jedoch starr und unabänderlich. Immerhin aber ist das Werk beim Vorliegen besonderer Verhältnisse mit Bezug auf die Anspeisung oder auf die Charakteristik des Energiebezügers zum Abschluss von auf die jeweiligen Gegebenheiten zugeschnittenen Anschlussvereinbarungen und Energielieferungsverträgen berechtigt, welche von den allgemeinen Tarifen und Regulativen abweichen (Art. 1.5 EAR 80; Ziff. 1 Abs. 3 AR 80). Aus dem Umstand, dass ein Reglement für besondere Bedürfnisse Abänderungen der Tarife zulässt, hatte ein Zürcher Bezirksrichter auf ein privatrechtliches Rechtsverhältnis geschlossen (ZBl 1978, 496 E. 1, vgl. auch SGGVP 1968, 203). Einer solchen Auffassung ist aber entgegenzuhalten, dass es sich auf jeden Fall bei den dem starren Tarif unterstellten Bezügerverhältnissen um solche öffentlichrechtlicher Natur handelt. Man könnte sich allenfalls fragen, ob jene Bezügerverhältnisse, bei denen ausnahmsweise von den Bestimmungen des Reglementes und der Regulativen abgewichen werden kann, privatrechtlich zu deuten sind, was dann zur eigenartigen Situation führen würde, dass das EWO zu einem Teil seiner Strombezüger in einem öffentlichrechtlichen und zu einem anderen Teil in einem privatrechtlichen Verhältnis stünde. Der Sinn des in Art. 1.5 EAR 80 gemachten Vorbehaltes von Spezialvereinbarungen besteht nun aber nicht darin, den Parteien ein Vor- und Nachgeben zu ermöglichen und der Privatwillkür Raum zu geben. Zweck des Vorbehaltes ist es vielmehr, jenen besonderen Fällen Rechnung zu tragen, die schon aus technischen Gründen nicht ein für allemal zum Voraus in einem Reglement niedergelegt werden können und wo die Anwendung der normalen Konditionen die Gebote der Angemessenheit und Billigkeit verletzen würde (Art. 1.5 letzter Absatz EAR 80). Die Möglichkeit, in tatbestandsmässig umschriebenen Ausnahmefällen vom starren Tarif abzuweichen, ist deshalb kein Beweis für die privatrechtliche Natur dieser Bezügerverhältnisse. Im übrigen sind rechtsgeschäftliche Vereinbarungen zwischen dem Gemeinwesen und dem Bürger dem öffentlichen Recht keineswegs fremd (BGE 105 II 239 f.; 103 II 318 f.). Spezialverträge der erwähnten Art dürften in der Praxis zudem die Ausnahme bilden, während sich in der überwiegenden Anzahl der Fälle die den Bezüger erwachsenden Kostenleistungen aus dem starren Tarif ergeben. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem EWO und den Strombezüger unterstehen deshalb dem öffentlichen Recht (vgl. ZBl a.a.O. 207 ff; LGVE 1983 III Nr. 29). Im Gegensatz zu früher, wo mangels Verwaltungsgerichtsbarkeit die Beurteilung von Verantwortlichkeitsklagen wegen der Stromlieferung notgedrungen Sache der Zivilgerichte war (vgl. ZBl 1971, 365 ff), wurde mit der Schaffung des kantonalen Verwaltungsgerichts, dem die Rechtsprechung in Verwaltungssachen obliegt (Art. 81 KV), der Rechtsschutz des Bezügers auch bei öffentlichrechtlichen Streitsachen verwirklicht. Handelt es sich aber beim Bezügerverhältnis zwischen der Klägerin und dem EWO um ein öffentlichrechtliches Verhältnis, hat sich der vorinstanzliche Zivilgerichtspräsident zu Recht als unzuständig erachtet. Damit steht aber auch fest, dass die Klägerin sich nicht auf das BG über Kartelle und ähnliche Organisationen (KG) berufen kann. Auf Personen des öffentlichen Rechts ist das KG nur insoweit anwendbar, als ihr Verhalten den Normen des Zivilrechts unterliegt,

was hier nicht der Fall ist. Eine andere Frage ist es, ob das öffentliche Recht einen vorsorglichen Schutz gegen missbräuchliche Ausnutzung eines Monopols gewährt. Der vorinstanzliche Richter hätte diese Frage vorfrageweise prüfen und gegebenenfalls die Klage der hierfür zuständigen Instanz weiterleiten können. Indessen war er dazu nicht verpflichtet, weshalb der Rückweisungsentscheid auch unter diesem Gesichtspunkte nicht beanstandet werden kann. de| fr | it Schlagworte öffentliches recht frage zuständigkeit privatrecht verhältnis zwischen kanton rechtsverhältnis rechtsgeschäft sache klage energie zivilrecht vorinstanz stockwerkeigentümergeinschaft anschlussgebühr Mehr Deskriptoren anzeigen LGVE 1983 III Nr.29 Leitentscheide BGE 105-II-234 S.236 105-II-234 S.239 103-II-314 S.318 AbR 1984/85 Nr. 4 VVGE 1981/82 Nr. 41

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.